

Nationales ungarisches Verfahren für die Zuteilung beschränkter Verkehrsrechte im Luftverkehr

(2007/C 296/10)

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 über die Aushandlung und die Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern veröffentlicht die Europäische Kommission das nachstehende nationale Verfahren über die Zuteilung von Verkehrsrechten im Luftverkehr auf die berechtigten Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, sofern die betreffenden Rechte durch internationale Luftverkehrsabkommen beschränkt sind.

„REGIERUNGSERLASS Nr. 198/2007**vom 30. Juli 2007**

zur Festlegung des Verfahrens gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten

Die Regierung ordnet aufgrund der Befugnisse, die ihr gemäß § 73 Absatz 3 Buchstabe g des Gesetzes XCVII aus dem Jahr 1995 über den Luftverkehr übertragen wurden, folgendes an:

Geltungsbereich**Artikel 1**

Im Sinne dieses Erlasses über beschränkte Verkehrsrechte sind ‚beschränkte Verkehrsrechte‘ die gemäß bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Ungarn und Drittländern gewährten Verkehrsrechte, welche gemäß den bilateralen Abkommen nur eine beschränkte Zahl von bzw. nur ein einziges Luftfahrtunternehmen nutzen kann oder anderen Beschränkungen (z.B. Frequenz, Kapazität, Landeplätze) unterliegen.

Gültigkeit der Genehmigung**Artikel 2**

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung der beschränkten Verkehrsrechte für den Flugbetrieb auf festgelegten Strecken ist gültig für zwölf aufeinander folgende, vom Internationalen Luftverkehrsverband (nachstehend: IATA) festgelegte Flugplanperioden ab dem Tag, an dem der von der Luftfahrtbehörde festgelegte Flugverkehrsdiens aufgenommen wird.
- (2) Die Genehmigung und die damit verbundenen Rechte sind nicht übertragbar.

Aushandlung der beschränkten Verkehrsrechte**Artikel 3**

- (1) Die Luftfahrtbehörde veröffentlicht Informationen zur Verfügbarkeit beschränkter Verkehrsrechte und die Aushandlung dieser beschränkten Verkehrsrechte zwischen der Republik Ungarn und Drittländern 45 Tage vor Verhandlungsbeginn auf ihrer Internetseite.
- (2) Auf der Internetseite müssen zur Information Inhalt und Zeitplan der Verhandlungen veröffentlicht werden.
- (3) Auf dem Hoheitsgebiet der Republik Ungarn niedergelassene Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft können binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung der Informationen eine Genehmigung beantragen.
- (4) Vor den geplanten Verhandlungen mit Drittländern unterrichten die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft innerhalb der auf der Internetseite veröffentlichten Frist die Luftfahrtbehörde schriftlich über den mit den Drittländern geplanten Flugbetrieb, sofern dieser auf Strecken mit beschränkten Verkehrsrechten durchgeführt werden soll.

Ungenutzte beschränkte Verkehrsrechte**Artikel 4**

- (1) Von der Republik Ungarn und Drittländern nicht genutzte beschränkte Verkehrsrechte werden auf der Internetseite der Luftfahrtbehörde zur Information veröffentlicht.

(2) Die Luftfahrtbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite zur Information innerhalb von 7 Tagen nach Eingang den ersten Antrag auf Nutzung der ungenutzten beschränkten Verkehrsrechte. Andere Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft können innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Information über den ersten Antrag auf Nutzung derselben Verkehrsrechte einreichen. Die Luftfahrtbehörde veröffentlicht nach Fristablauf alle Anträge zur Information auf ihrer Internetseite.

Verfahren

Artikel 5

- (1) Die Anträge auf Nutzung der beschränkten Verkehrsrechte müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Sitz, Niederlassung, aus drei Buchstaben bestehender Identifizierungscode des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft;
 - b) die Bekanntgabe der geplanten Flugverkehrsdiene (Anzahl der Verbindungen pro Woche, Luftfahrzeugtyp, Höchstzahl der Sitzplätze, etwaige Zwischenlandungen, Dauer der Dienstleistung);
 - c) das Betriebskonzept für die geplanten Flugverkehrsdiene;
 - d) Zeitpunkt des Beginns der geplanten Dienste;
 - e) Art der Dienste: Passagier-, Fracht-, Postdienste, Dienstmerkmale;
 - f) Angaben dazu, wie die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft den Dienst in ihr bestehendes Streckennetz eingliedern werden;
 - g) der Tarif für die betreffende Strecke.
- (2) Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft müssen einen Nachweis beifügen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Verwaltungsgebühr gemäß den besonderen Rechtsvorschriften.

Artikel 6

- (1) Bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt die Luftfahrtbehörde bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse die gemäß § 5 Absatz 1 übermittelten Informationen, darunter die Vorteile für die Verbraucher, die Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb und das Verhältnis von Passagier- und Frachtverkehr auf der betreffenden Strecke. Die Luftfahrtbehörde arbeitet die Kriterien für diese Analyse aus und veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite.
- (2) Wenn die Luftfahrtbehörde es für notwendig erachtet, führt sie im Laufe des Verfahrens eine allgemeine Anhörung durch. Das Protokoll der allgemeinen Anhörung veröffentlicht die Luftfahrtbehörde auf ihrer Internetseite. Die antragstellenden Luftfahrtgesellschaften können innerhalb von drei Tagen nach der Veröffentlichung ihre Anmerkungen zum Protokoll abgeben.
- (3) Die Luftfahrtbehörde entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach dem Zeitpunkt der allgemeinen Anhörung gemäß Absatz 2 bzw. wenn keine Anhörung stattfindet, nach Ablauf der in § 4 Absatz 2 festgelegten Frist über die Genehmigung zur Bedienung der Strecken unter Nutzung der ausgeschriebenen, ungenutzten Verkehrsrechte. Die veröffentlichte Bekanntmachung der Entscheidung muss deren verfügbaren Teil enthalten.
- (4) Die Luftfahrtbehörde erteilt nach einer umfassenden Bewertung dem Antragsteller die Genehmigung, der das beste Angebot, auch in Bezug auf einen lauteren Wettbewerb im Passagier- und Frachtverkehr sowie des Beitrags zur ausgewogenen Entwicklung des Luftverkehrsmarktes der Gemeinschaft, eingereicht hat.

Rechtsbehelfe

Artikel 7

- (1) Gegen die von der Luftfahrtbehörde festgelegte kann auf dem Verwaltungsweg kein Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Die Luftfahrtbehörde veröffentlicht den verfügbaren Teil der nach einer gerichtlichen Überprüfung gefassten Entscheidung auf ihrer Internetseite innerhalb von drei Tagen nach deren Eingang.

Überprüfung der Genehmigung

Artikel 8

- (1) Die Luftfahrtbehörde verfolgt kontinuierlich die auf der Grundlage der Genehmigung durchgeführten Flugverkehrsdiene.
- (2) Die Luftfahrtbehörde überprüft die Genehmigung frühestens nach Ablauf von zehn aufeinanderfolgenden Flugplanperioden nach Erteilung der Genehmigung auf Antrag eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft anhand der Kriterien nach § 6 Absatz 4.
- (3) Binnen sieben Tagen nach Eingang des Antrags auf Überprüfung unterrichtet die Luftfahrtbehörde den Inhaber der Genehmigung und veröffentlicht die entsprechenden Angaben auf ihrer Internetseite. Andere Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft können innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Antrag auf Nutzung derselben Verkehrsrechte einreichen. Bei der anschliessenden Überprüfung werden die Bestimmungen der §§ 4-6 in geeigneter Weise angewandt.
- (4) Die Luftfahrtbehörde setzt die Genehmigung mit unmittelbarer Wirkung aus, wenn deren Inhaber:
 - a) den Flugbetrieb nicht entsprechend den in der erteilten Genehmigung vorgesehenen Bedingungen durchführt;
 - b) seinen Verpflichtungen im Rahmen des betreffenden Luftverkehrsabkommens oder anderen internationalen Verpflichtungen, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde, nicht nachkommt;
 - c) die Bestimmungen für die Erbringung von Flugverkehrsdiene nicht beachtet.
- (5) Die Luftfahrtbehörde zieht die Genehmigung zurück, wenn:
 - a) der Inhaber der Luftfahrtbehörde schriftlich mitteilt, dass er die beschränkten Verkehrsrechte nicht mehr nutzen will;
 - b) die genehmigten Flugverkehrsdiene nicht innerhalb der Flugplanperiode aufgenommen wurden, die dem Tag folgt, der für den Beginn des Flugbetriebs vorgesehen war;
 - c) die genehmigten Flugverkehrsdiene unterbrochen und während der folgenden zwei Flugplanperioden nicht wieder aufgenommen wurden;
 - d) der Flugbetrieb ausgesetzt war und der Inhaber der Genehmigung die festgestellten Mängel nicht innerhalb der auf die Aussetzung folgenden Flugplanperiode beseitigt hat;
 - e) das Drittland das benannte Luftfahrtunternehmen nicht akzeptiert oder die zur Bedienung der betreffenden Strecke erforderliche Genehmigung entzieht.
- (6) Das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft unterrichtet die Luftfahrtbehörde schriftlich innerhalb von acht Tagen davon, dass die Genehmigung gemäß Absatz 5 Buchstabe e verweigert oder entzogen wurde.
- (7) Die Luftfahrtbehörde veröffentlicht den Entzug der Genehmigung und das Datum, ab dem die betreffenden Verkehrsrechte als ungenutzt gelten, auf ihrer Internetseite.

Übergangsbestimmungen

Artikel 9

Wurde der Flugbetrieb auf einer Strecke mit beschränkten Verkehrsrechten zwischen Ungarn und einem Drittland bereits vor Inkrafttreten dieses Erlasses gemäß den damals geltenden Bestimmungen aufgenommen, so kann eine Überprüfung nach Ablauf von zehn aufeinanderfolgenden IATA-Flugplanperioden nach Inkrafttreten dieses Erlasses beantragt werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 10

- (1) Dieser Erlass tritt am 1. September 2007 in Kraft.
- (2) In dieser Verordnung sind die Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten festgelegt.



Nemzeti Közlekedési Hatóság

Légiközlekedési Igazgatóság

Luftfahrtbehörde
Direktion Luftverkehr

KRITERIEN FÜR DIE PRÜFUNG DER ANTRÄGE AUF ZUTEILUNG BESCHRÄNKTER VERKEHRSRECHTE GEMÄSS ARTIKEL 5 DES REGIERUNGSERLASSES Nr. 198/2007 VOM 30. JULI 2007

Die Luftfahrtbehörde bewertet die Anträge anhand folgender Kriterien:

- Befriedigung der Nachfrage nach Flugverkehrsdielen (gemischte, Passagier- oder Frachtdienste, Direktflüge oder Umsteigeverbindungen, Bedienungshäufigkeit, Betriebstage, Code-Sharing).
- Dienstqualität (insbesondere Typ und Konfiguration des Fluggeräts, Passagierkategorien, Austauschbarkeit der Flugscheine, von der Öffentlichkeit zugänglichen Vertriebsbüros, on-line-Verkauf möglich, selbst einchecken möglich).
- Tarifpolitik (Flugpreise, Ermäßigungen und sonstige Preisgestaltung).
- Bestehendes Streckennetz.
- Angebotene Garantien hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Betriebs (auf der Grundlage des Wirtschaftsplans).
- Eventuelle öffentliche Schulden des Luftfahrtunternehmens.
- Beitrag des geplanten Flugbetriebs zur Verbesserung der Dienste auf der betreffenden Strecke.
- Vorhandensein eines Dienstes für den Vertrieb in ungarischer Sprache.
- Beitrag zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in Ungarn.
- Entwicklung des Marktanteils von Luftfahrtunternehmen unter Gemeinschaftsflagge auf der betreffenden bilateralen Strecke.
- Beitrag zur Entstehung eines geeigneten Wettbewerbsniveaus auf der Angebotseite.“